Flur 3

Flur 6

Flur 8

Gemarkung Tetz
Flur 7

Gemarkung Barmen
Flur 9

Gemarkung Floßdorf
Flur 8

Am Hühnerholz
Am Vogeldriesch
Weg
Am Weidenfeld
Korbweg
Alte Burgstraße
Weberstraße
Leinenpfad
Flachsweg
Aschenplatz
Tennisanlage
Rasenplatz
Grünanlage
Eiche
Linde
Blautanne
Trauerweide
2 Linden
BOLZ
TE

GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN GLEICH GELTUNGSBEREICH FLÄCHE, BEI DEREN BEBAUUNG, WEGEN DER LAGE IM AUEBEREICH, BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN INSBESONDERE IM GRÜNDUNGSBEREICH, ERFORDERLICH SIND.
GRÜNDUNGSVORSCHRIFTEN DER DIN 1054 UND DIE BESTIMMUNGEN DES § 27 DER BauONW SIND ZU BEACHTEN.

ERGÄNZT DURCH EMPFEHLUNG DES R.P. KÖLN VOM 9. 5. 1984

(S) LINNICH, DEN 1. 8. 1984
STADTBAUAMT I.A.
GEZ. MUCKENHEIM

Maßstab 1:1000
d. Stammumfang in 1m Höhe
über dem Erdboden gemessen
k. Kronendurchmesser

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Durchfahrt, Arkade
- Zaun
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- oberirdisch
- unterirdisch

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTL. VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTL. HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Autobahnen u. autobahnähnliche Straßen
- sonstige überörtl. u. örtl. Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Straßenbahnen
- Seilbahnen
- Hauptwanderweg
- ruhender Verkehr
- Fläche für Luftverkehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentl. Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO WOCH Sondergebiete die der Erholung dienen z.B. Wochenendhausgebiete
- SO KLINIK sonstige Sondergebiete z.B. Klinik
- WD Besondere Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. (II)
- II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstgrenze z.B. II-III
- 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
- (0,8) Geschossflächenzahl z.B (0,8)
- 3,0 Baumassenzahl z.B (3,0)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- g Geschlossene Bauweise
- o Offene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie
- Grenze unterschl. Nutzung
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

FESTSETZUNG VON FLÄCHEN

- Wasserflächen
- Fläche für Wasserwirtschaft
- Überschwemmungsgebiet
- Hochwasserrückhaltebecken
- Wasserschutzgebiet
- Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche oder Baugrundstücke für Ver- oder Entsorgungsanlagen
- Fläche oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Sanierungsgebiet
- Fläche gem. §9 Abs. 5 BBauG
- Grünfläche - öffentlich
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Fläche für Aufschüttungen
- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Fernwärme
- Parkanlage
- Friedhof
- Spielplatz (Bolz: Bolzplatz)
- Sportplatz (Spiel- Sport- und Mehrzweckhalle)
- Dauerkleingärten
- Zeltplatz (TE: Tennisanlage)
- Badeplatz, Freibad
- Grenze Bebauungsplangebiet
- Schule (K: Kindergarten)
- Öffentl. Verwaltung
- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung
- ND Naturdenkmal
- LSG Geschützter Landschaftsbestandteil
- NP Naturpark

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen (Stand .....)
a) die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthalten,
b) mit der Örtlichkeit topographisch über = einstimmen,
c) eine eindeutige Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen.

ALSDORF den 13. 3. 1984
GEZ. BEDORF

Planaufstellung
Stadt Linnich
Der Stadtdirektor
-Bauamt-

Linnich, den 6. 1. 1984
GEZ. KEUSGEN
Stadt-Bau-Amtsrat (Dipl.Ing.)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I, S 2256) durch Beschluß des Rates vom 15. 12. 1983 aufgestellt worden.

Linnich, den 6. 1. 1984
GEZ. EMUNDS
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I, S 2256) in der Zeit vom 9. 1. 1984 bis 9. 2. 1984 einschl. öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 31. 12. 1983 gemäß § 2a (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Linnich, den 7. 3. 1984
GEZ. UEBBER
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I, S 2256) u. nach § 103 BauONW durch Beschluß des Rates der Stadt vom 23. 2. 1984 als Satzung beschlossen worden.

Linnich, den 7. 3. 1984
GEZ. EMUNDS
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I, S 2256) mit Verfügung vom 9. 5. 1984 AZ.: Nr. 35.2.12-2211-19.84 genehmigt worden
+) von der Genehmigung ausgenommen.
Köln, den 9. 5. 1984
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
GEZ. LIESE

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I, S 2256) ist am 14. 7. 1984 erfolgt.

Linnich, den 1. 8. 1984
GEZ. UEBBER
Stadtdirektor

STADT LINNICH KREIS DÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

Änderung Nr. 2 — Ausfertigung Nr. 1

GEMARKUNG: TETZ
FLUR ~~(EN)~~ 7

MASSTAB 1:1.000